

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Finanzministerium : Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chart Acker : gesch. 3709 Fr. — Dem Staat Zehnd.-
pflichtig.

3. Die Mühle zu Breitenloch: Haus, Scheune,
Dörr- und Waschhaus, 6 Mannw. Wiesen und 9 Fuch.
Acker : gesch. 9673 Fr. — Die Mühle erfodere wichtige
Reparationen, und das Erdreich sey Zehndpflichtig um
 $\frac{3}{4}$ dem Staat und $\frac{1}{4}$ dem Bisthum Constanz.

4. Der Weyerhof: 1 Haus, 3 Scheune, 1 Weintrotte und 1 Kalchhaus, 70 Mannw. Wiesen, 114 Fuch.
rauhes Ackerfeld, 14 Fuch. Reben, 4 Wener und 14
Fuch. Waldung im Bergholz; gesch. 19683 Fr. —
Dem Staat Zehndpflichtig, ausgenommen von 7 Fuch.
der $\frac{1}{4}$ te nach Constanz, die Scheunen sind baufällig,
und die Kosten der Rebkultur höher als der Ertrag.

5. Die Brunstok Schupis in Niederbühren: 2 Mannw.
Wiesen, 7 Fuch. Acker und 1 $\frac{1}{2}$ Fuch. Waldung: gesch.
952 Fr. — Zehndpflichtig dem Staat, und in einzelnen
Stücken vertheilt.

6. Die Vorster Schuppis, $\frac{1}{2}$ Mannw. Wiesen und
13 Fuch. Acker : gesch. 691 Fr. — Gleich Zehndpflichtig.

7. Schloshof in Oberburen: 6 Mannw. Wiesen und
2 Fuch. Acker : gesch. 931 Fr. Ebenfalls Zehndpflichtig.

8. Zuckerried: ein altes Häuschen und ein altes
Scheuerli, 2 Mannw. Wiesen: gesch. 436 Fr. — Die
Gebäude sind in sehr schlechtem Zustand.

9. In Riederbennen 5 $\frac{1}{2}$ Fuch. im Kurzenberg und
Weitenholz: gesch. 400 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10.
Hornung 1801 über die Grundsteuer.

Anleitung für die Schätzungs-Ober-
Aufseher.

§. 1. Nachdem die Schätzungs-Oberaufseher die
Gesetze, den Beschluss, und die gegenwärtige Anleitung
über die Grundsteuer, so wie die von den Munizipalitä-
ten nach Inhalt des 3ten Artikels des Beschlusses vom
10. Hornung zu versetzenden Tabellen werden erhalten
haben, sollen sie dieselben durch die Obereinnehmer, und
diese durch die Distrikteinnehmer, jeder Munizipalität
ihres Cantons übermachen, damit sie sogleich zu den mit
der Güterschätzung verbundenen Verrichtungen schreiten.

§. 2. Die Oberaufseher werden sich sogleich zu der
Verwaltungskammer begeben, und diese werden nach
Herbeirufung des Obereinnehmers zugleich mit diesen

beyden Beamten einen Unteraufseher für jeden Distrikt
ernennen.

In den zu weitläufigen Distrikten, und da wo es
müssam ist, von einem Theil desselben zu dem andern
oder zum Mittelpunkt zu kommen, können sie ihrer zwey
ernennen.

Diese Unteraufseher sollen thätige, hinreichend mit
den Ortsumständen bekannte und sachkundige Bürger
von erprobter Rechtshaffheit seyn.

Die Verwaltungskammern werden den Oberaufsehern
auch das Verzeichniß der in den verschiedenen Gemeinden
des Cantons gelegenen Nationalgüter zustellen, damit
sie in die Gemeindekataster eingeschrieben, und wie die
Liegenschaften der Bürger geschätzt werden. Es wird die
Abtheilungen dieses Verzeichnisses den betreffenden Un-
teraufsehern, zu Handen der gehörigen Munizipalitäten
übergeben.

§. 3. Sogleich nach der Ernennung dieser Unterauf-
seher wird sie der Oberaufseher in den Cantons Hauptort
rufen, und nachdem er ihnen die Gesetze, den Beschluss
und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer
übergeben, wird er sie in allem demjenigen, was der Be-
schluß vom 10. Hornung und die gegenwärtige Anleitung
sowohl ihnen selbst als den Munizipalitäten in Betreff
der Grundsteuerkataster auferlegt, unterrichten.

§. 4. Sie werden sich durch eine thätige Correspon-
denz und durch persönliche Verfügung an Ort und
Stelle, über die Art und Genauigkeit, mit welcher die
verschiedenen Beamten und andere Angestellte ihre Pflich-
ten erfüllen, erkundigen, und dem Unteraufseher in den
außerordentlichen vorkommenden Fällen, auch nach Be-
rathung mit der Verwaltungskammer und dem Ober-
einnehmer über schwere Fälle, die nöthigen Weisungen
geben.

§. 5. Sie werden jede zwey Wochen einen Auszug
aus den von den Unteraufsehern erhaltenen Berichten ver-
fertigen, und dem Finanzminister durch die Hände der
Verwaltungskammer übermachen.

§. 6. Wenn die Besetzung einer erledigten Stelle be-
Vorfertigung des Katasters und den Schatzungsgeschäf-
ten nöthig wäre, so werden sie auf der Stelle dafür
sorgen.

§. 7. Sie werden in den Art. 19. und 20. des Be-
schlusses angeführten Fällen die Geschworenen entweder
selbst begleiten, oder sie durch die Unteraufseher begleiten
lassen, um ihnen in ihren Verrichtungen beizustehen.

(Die Fortsetzung folgt.)